Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2.

Die Befreiung von Zoll und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber nach Ablauf derselben auf weitere sechs Jahre und so fort erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4.

Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe, und einzelner Handelsunternehmungen, sowie Brückengeld-Befreiung überhaupt, aus Gründen einer besondern Oertlichkeit zulässig.

Art. 6.

Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handels-Unternehmungen und Brückengeld-Befreiungen überhaupt können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Zunft-Taxen, soweit solche bisher von den Gewerbs-Innungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staats-Anstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind hierdurch vom 1. Juni 1833 an für aufgehoben erklärt. Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17ten Juli 1807 allgemein festsetzt.

Art. 2.

Die Zunftkassen verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 wird in der Anlage zur öffentlichen Keuntniß gebracht.

Carlsruhe den 1sten October 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Die Liebhabertheater-Gesellschaft zu Donaueschingen hat laut Urkunde vom 5ten September d. J. zur Bezahlung von Lehrgeldern für gesittete arme Knaben aus den Gemeinden des Amtes Hüfingen, wie solches im Jahr 1824, Regierungsblatt Nro. X. formirt worden ist, nebst den Orten Gaisingen, Unterbaldingen, Gutmadingen und Wartenberg, eine Summe von 2,700 fl. gestiftet.

Der Leibgedinger Joseph Weißer von Unterkirnach, Amts Villingen, hat dem dortigen Armenfond 60 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten von Beust, Commandeur des Gendarmerie-Corps, das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Handelsmann Werner in Havre zum großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch bereits von Seiten der königlich Französischen Regierung das Exequatur erhalten hat;

die Bezirks-Ingenieure Lienin zu Offenburg und Sauerbeck zu Carlsruhe zu wirklichen Mitgliedern der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, mit dem Charakter als Bauräthe, zu ernennen,

sodann dem Bezirks-Ingenieur Fischer zu Waldshut die Wasser- und Straßenbau-Inspektion Offenburg zu verleihen,

den bisherigen Secretär Föhrenbach bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues als Bezirks-Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Säckingen anzustellen, und

den besoldeten Ingenieur-Praktikanten von Delaiti zu Freiburg zum Secretär bei gedachter Oberdirection zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die Stelle des Schullehrer-Seminar-Directors zu Rastatt dem bisherigen Schulrath und Director des Schullehrer-Seminars in Aarau, Philipp Nabholz von Villingen, zu übertragen, und

den Pfarrer Friedrich Kochenburger zu Reilingen auf die erledigte Pfarrei Eschelbach zu versetzen.

die durch die Beförderung des Pfarrers Schmitthenner nach Weingarten erledigte evangelische Pfarrei Großsachsen dem Pfarrer Karl Friedrich zu Bammenthal zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten:

Gottfried Nadler zu Heidelberg,
Fidel Hoz in Radolphzell, und
Konrad Spreter von Freiburg, dermalen zu Hornberg,

ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Joseph Alois Hufschmid zu Altglashütten auf die Pfarrei Lenzkirch,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Xaver Reichlin von Donaueschingen, dermaligen Pfarrverwesers zu Fürstenberg, auf das erledigte Kaplanei-Benefizium ad St. Nicolaum in Engen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Wehrle von Göggingen, bisherigen Pfarrverwesers zu Kirchen, auf die erledigte Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Dekans und Stadtpfarrers Johann Baptist Schaller zu Neustadt auf die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen,

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Rock zu Oberschefflenz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Walldürn, und

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Michael Brauch zu Neckarelz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 20sten October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Deimling ist die evangelische Pfarrei Tannenkirch mit einem Competenz-Anschlag von 852 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 30sten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Krauß zu Leibenstatt ist die evangelische Pfarrei Leibenstatt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 463 fl. 19 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Grundherren von Gemmingen, zu melden.

Die evangelische Pfarrei Reilingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem dermaligen ungefähren Ertrage von 614 fl. 47 kr., worauf noch 143 fl. Prozeßkosten haften, welche in Jahreszielern mit einem jedesmaligen Betrage von 20 fl. heimzuzahlen sind, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Ebnet, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Gütern und etwas Zehntertrag, worauf jedoch dermalen ein in zwölf Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 325 fl. 3½ kr. ruhet, nebst einer weitern an die Gemeinde Mengen zu zahlenden Schuld von 24 fl. 57¾ kr., weßwegen das obgedachte 12jährige Provisorium um ein Jahr verlängert wird, ist erledigt worden. Die Competenten um die genannte Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden

Gestorben sind:

am 8ten September d. J. der pensionirte Amtskeller Wittmann zu Bruchsal,
am 20ten " " " der pensionirte Domänenverwalter und Obereinnehmer Weitzel zu Bruchsal,
am 24ten " " " der außerordentliche Professor der Philosophie Dr. Franz Joseph Zimmermann zu Freiburg, und
am 17ten October " " der Amtsrevisor Allgaier zu Haslach.

Uebersicht

des Zustandes der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

Vom 1sten Januar 1832 bis dahin 1833.

A. Bei der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
8205	15½	Rezeß	8107	32½	97	43
		Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 kr. vom Gulden				
		42,919 fl. 6 kr im Seekreis v. 32,733600 fl. Anschlag				
		59,216 fl. 9 kr. „ Oberrheinkreis v. 45,164,400 fl. —				
		73,166 fl. 58 kr. „ Mittelrheinkr. v. 55.796,100 fl. —				
231281	8	55,978 fl. 55 kr. „ Unterheinkreis v. 42,678,800 fl. —	230613	16	667	52
		Zusammen . . . 176,372,900 fl.				
336950	—	Passiv-Capitalien	336950	—	—	—
4025	49½	Ersatzposten	1766	24½	2259	25
543	40	Ausstand	521	12	22	28
100	—	Hauszins	100	—	—	—
205	50	Zinsvergütung	205	50	—	—
581311	43	Zusammen	578264	15	3047	28
		Ausgabe.				
19	10	Bevor	19	10	—	—
		Brand-Entschädigungen:				
		fl. kr. fl. kr.				
		167,802 fl. 51 kr. im Seekreis 142,377 6 25,425 45				
		157,663 fl. 11 1/2 kr. im Oberrheinkr. 101,238 49 1/2 56,424 22				
		61,453 fl. 25 1/2 kr. im Mittelrheinkr. 52,040 44 9412 41 1/2				
		1,050 fl. — und wegen Wiedererfatz bis zu erfüllter Baupflicht 1,050				
		73,846 fl. 55 1/2 kr im Unterrheinkreis 60,615 40 1/2 13,231 15				
461816	23½	Zusammen	356272	20	105544	3½
		Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:				
		1123 fl. 4 kr. im Seekreis . . 1123 fl. 4 kr.				
		1401 fl. 26 kr. im Oberrheinkreis . 1401 fl. 26 kr.				
		1620 fl. 4 kr. im Mittelreinkreis . 1620 fl. 4 kr.				
5786	4	1641 fl. 30 kr. im Unterrheinkreis . 1641 fl. 30 kr.	5786	4	—	—
467621	37½	Uertrag	362077	34	105544	3½

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
467621	37½	Uebertrag	362077	34	105544	3½
753850	—	Passiv-Capitalien	193708	20	560141	40
18153	20	Zinse aus Passiv-Capitalien	18153	20	—	—
450	—	Besoldungen für den Verwaltungsrath . . .	450	—	—	—
1274	23	" " die Cassen-Beamte . . .	1274	23	—	—
2	41	Gratification an den Cassendiener	2	41	—	—
337	6	Bureaukosten für den Verwaltungsrath . . .	337	6	—	—
290	8	" " die Casseverwaltung . . .	290	8	—	—
95	20½	Porto und Geldtransportkosten	95	20½	—	—
		Für Unterhalt des Diensthauses:				
44	43	Verbaut	44	43	—	—
20	23½	für herrschaftliche und andere Beschwerden . . .	20	23½	—	—
53	24	Restituenda	53	24	—	—
946	29	Abgang	946	29	—	—
1243139	35½		577453	52	665685	43½
581311	43	Die Einnahme beträgt	578264	15	3047	28
		Die Ausgabe hievon abgezogen:				
		bleiben Cassenrest	810	23		
661827	52½	hingegen bleiben nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe			662638	15½
		ab davon den Cassenrest			810	23
		Welches Deficit durch neue Umlage zu decken ist.			661827	52½
		Es geht hievon noch ab der Antheil am Diensthaus und Betrag der Inventarienstücke . . .			3363	17
		Worüber reines Deficit bleibt . .			658464	35½

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	**Im Seekreis.**	fl.	kr	fl.	kr.
		Amt Ueberlingen.				
800	—	für die Spendpflege zu Ueberlingen an die Hildenbrandische Stiftung	800	—	—	—
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf . . .	—	—	700	—
88	—	an Georg Keller zu Bambergen . . .	—		88	—
1450	—	— Martin Segenscheid zu Ueberlingen . .	1450	—	—	—
1226	—	— Joseph Straßer	1226	—	—	—
37	12	— Müller Obser	37	12	—	—
600	—	— Alois Greß zu Lippertsreute . . .	—	—	600	—
5	—	— Sebastian Heimgartner	—	—	5	—
1350	—	— Nepomuck Beischer zu Sipplingen . .	—	—	1350	—
		Amt Konstanz.				
50	—	— Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf .	—	—	50	—
44	—	— die Erben der Wittwe Bachler zu Konstanz .	44	—	—	—
266	40	— Joseph Muckenhirn zu Petershausen . .	226	40	—	—
		Amt Stockach.				
700	—	— Augustin Fritscht zu Orsingen . . .	—	—	700	—
900	—	— Vinzens Müller zu Volkertshausen . .	900	—	—	—
300	—	— Andreas Brugger	300	—	—	—
350	—	— Karl Schlosser	350	—	—	—
1000	—	— Max Läufle	1000	—	—	—
600	—	— Peter Wieser	600	—	—	—
500	—	— Klemens Laibach	500	—	—	—
700	—	— Verena Siat und Joseph Mührle . .	700	—	—	—
500	—	— Johann Jenholz Wittwe	500	—	—	—
2	30	— Mainrad Huber	2	30		—
20	—	— Alois Schädler	20	—	—	—
100	—	— Daniel Weckherlin	100	—	—	—
5	20	— Pelagi Schädler	5	20	—	—
50	—	— Kaspar Müller zu Oberschwandorf . .	—	—	50	—
900	—	— Joseph Klein und Jakob Bürgermeister zu Nenzingen	900	—	—	—
31	0	— Engelbert Auer und Konrad Reuter . .	31	40	—	—
		Amt Engen.				
200	—	— die 3 Müllerschen Waisen zu Schlatt am Randen	200	—	—	—
30	—	— Jakob Lehmann und Johann Geiger . .	30	—	—	—
450	—	— Christian Braun zu Honstetten . . .	450	—	—	—
10	—	— Jakob Kuchler zu Ehingen	10	—	—	—
200	—	— Adam Schwarz zu Zimmerholz . . .	200	—	—	—
912	—	— Sebastian Bach u. Johann Meier zu Neuhausen	288	—	624	—
20	—	— Joseph Kaiser	20	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
735	—	an Arcadius Engesser zu Asalfingen . . .	—	—	735	—
735	—	— Andreas Sprenger	735	—	—	—
600	—	— Pelag Straßer	600	—	—	—
250	—	— Anton Schelling	—	—	250	—
5	—	— Anton Straßer	—	—	5	—
400	—	— Sebastian Kopler zu Neuhausen . . .	200	—	200	—
780	—	— Matheus Leible zu Bittelbronn . . .	—	—	780	—
250	—	— Michael Meier	—	—	250	—
8	—	— Joseph Stteating	—	—	8	—
10	—	— Joseph Martin	—	—	10	—
16	—	— Kilian Mainr	—	—	16	—
520	—	— Karl Distel zu Engen	—	—	520	—
200	—	— Joseph Dürrhammer	—	—	200	—
540	—	— Klemenz Grumann	—	—	540	—
		Amt Hüfingen.				
200	—	für die St. Antons Capelle an Anton Bader zu Neuenburg	—	—	200	—
400	—	an Anton Hipp Wittwe zu Döggingen . .	400	—	—	—
123	—	— Jakob Welte zu Mundelfingen . . .	123	—	—	—
400	—	— Christoph Ringle	400	—	—	—
1300	—	— Blasius Kramer	1300	—	—	—
600	—	— Johan Schlenk	600	—	—	—
140	—	— Matheus Ketterer	140	—	—	—
27	—	— Georg Sättele	27	—	—	—
125	—	— Blasius Kramer zu Unadingen . . .	125	—	—	—
2537	—	— Barbara Egle Wittwe zu Neidingen . .	2537	—	—	—
241	—	— Nikolaus Hauger	241	—	—	—
48	—	— Sonnenwirth Höfler	48	—	—	—
42	—	— Matheus Uhler	42	—	—	—
27	—	— Johann Kehle	27	—	—	—
20	—	— Bartholomä Schwigler	20	—	—	—
23	20	— Anton Keller	23	20	—	—
20	—	— Martin Preis	20	—	—	—
20	1	— Johann Koch	20	1	—	—
23	40	— Georg Grom	23	40	—	—
23	40	— Matheus Meßmer	23	40	—	—
13	20	— Georg Engelsmann	13	20	—	—
13	20	— Rosalie Müller	13	20	—	—
22	30	— Ignatz Keller	22	30	—	—
9	10	— Anton Kuttruff	9	10	—	—
10	—	— Gertrud Schmidt	10	—	—	—
16	40	— Georg Hamburger	16	40	—	—
16	40	— Egidius Rothmund	16	40	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
20	1	an Albert Dessel zu Neidingen	20	1	—	—
3025	—	— Jakob Heinemann zu Hüfingen	3025	—	—	—
661	—	— Nepomuck Höfler und Johann Schmidt	661	—	—	—
117	—	— Joseph Gilli	117	—	—	—
46	—	— Wittwe Heizmann	46	—	—	—
587	15	— Johann Steiner	587	15	—	—
587	15	— Nikolaus Kutruff	587	15	—	—
19	—	— Georg Bosch	19	—	—	—
700	—	— Joseph Scheerer zu Aasen	700	—	—	—
650	—	— Melchior Mader	650	—	—	—
900	—	— Johann Heizmann	900	—	—	—
50	—	— Ferdinand Baier	50	—	—	—
46	—	— Caspar Weiler	46	—	—	—
58	—	— Joseph Rolle	58	—	—	—
40	—	— Johann Engesser	40	—	—	—
58	—	— Bartholomäus Müller	58	—	—	—
52	—	— Johann Rothweiler	52	—	—	—
5	—	— Bartholomäus Müller weiter	5	—	—	—
2500	—	— Johann Frei zu Hausen vor Wald	2500	—	—	—
1885	—	— Johann Sulzmann	1885	—	—	—
175	—	— Matheus Scherer	175	—	—	—
29	—	— Johann Vetter	29	—	—	—
29	—	— Johann Scherzinger	29	—	—	—
25	—	— Johann Baumann	25	—	—	—
24	—	— Matheus Kienzle	24	—	—	—
23	—	— Martin Rothweiler zu Wolterdingen	23	—	—	—
16	—	— Johann Langenbacher	16	—	—	—
21	—	— Johann Zwick	21	—	—	—
22	—	— Joseph Tritschler	22	—	—	—
47	—	— Joseph Hold	47	—	—	—
22	—	— Jakob Keßler	22	—	—	—
600	—	— Joseph Siringer	600	—	—	—
600	—	— Jakob Siringer	600	—	—	—
1300	—	— Johann Keller zu Döggingen	1300	—	—	—
1300	—	— Anton Hölderle	1300	—	—	—
800	—	— Johann Spieß Wittwe	800	—	—	—
56	—	— Johann Oswald	56	—	—	—
65	—	— Jakob Halder	65	—	—	—
61	—	— Adlerwirth Lause	61	—	—	—
50	—	— Franz Joseph Schumacher	50	—	—	—
65	—	— Ulrich Riedlinger	65	—	—	—
65	—	— Sebastian Hallerle	65	—	—	—
25	—	— Markus Wetzel	25	—	—	—
15	—	— Anton Schorp	15	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	an Anton Burger zu Döggingen	10	—	—	—
10	—	— Moritz Bader	10	—	—	—
3000	—	— Wilhelm Rinsle zu Kirchdorf	3000	—	—	—
37	—	— Martin Hirth	37	—	—	—
28	—	— Jakob Höfler	28	—	—	—
37	—	— Daniel Herbst	37	—	—	—
1200	—	— Anton Happle	1200	—	—	—
600	—	— Anton Ripple	200	—	400	—
600	—	— Xaver Huber	600	—	—	—
44	—	— Michael Moser	14	—	30	—
60	—	— Matha Hölderle	20	—	40	—
12	—	— Wolfgang Vetter	4	—	8	—
14	—	— Johann Hasenfraz	4	—	10	—
1050	—	— Joseph Roth zu Unadingen beim weitern Brand	1050	—	—	—
900	—	— Wendelin Zolg	900	—	—	—
1200	—	— Joseph Hasenfraz jünger	1200	—	—	—
600	—	— Crispin Zimmermann	600	—	—	—
600	—	— Martin Schmidt	600	—	—	—
1200	—	— Ludwig Zolg	1200	—	—	—
1500	—	— Bartholomäus Wiehl	1500	—	—	—
700	—	— Andreas Heer	700	—	—	—
700	—	— Felix Brillinauer	700	—	—	—
1600	—	— Johann Ehrat	1600	—	—	—
800	—	— Kasimir Siedler	800	—	—	—
800	—	— Philipp Ketterer	800	—	—	—
600	—	— Siegmund Huber	600	—	—	—
1500	—	— Johann Roth	1500	—	—	—
900	—	— Gabriel Happle	900	—	—	—
750	—	— Franz Joseph Ruf	750	—	—	—
1600	—	— Batthasar Rosenstiel	1600	—	—	—
600	—	— Joseph Bächle	600	—	—	—
1100	—	— Karl Rothweiler	1100	—	—	—
700	—	— Joseph Tritschler	700	—	—	—
900	—	— Georg Bartle	900	—	—	—
800	—	— Leonhard Zimmermann	800	—	—	—
950	—	— Balthasar Specht	950	—	—	—
850	—	— Lorenz Kaltenbach	850	—	—	—
1600	—	— Michael Dorn	1600	—	—	—
750	—	— Joseph Gröber	750	—	—	—
750	—	— Lorenz Sättele	750	—	—	—
1100	—	— Georg Hölderle	1100	—	—	—
750	—	— Georg Schwörer	750	—	—	—
750	—	— Lorenz Ebnet	750	—	—	—
800	—	— Joseph Keller	800	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
600	—	an Ignatz Braus zu Unadingen . . .	600	—	—	—
850	—	— Bonaventura Unold	850	—	—	—
400	—	— Joseph Huber jünger	400	—	—	—
800	—	— Johann Strobel	800	—	—	—
136	—	— Ochsenwirth Egi	136	—	—	—
190	—	— Jakob Kaiser	190	—	—	—
58	—	— Jakob Tritschler, Schmidt	58	—	—	—
53	—	— Karl Welte	53	—	—	—
50	—	— Anton Reinemann	50	—	—	—
1000	—	— Andreas Degi	1000	—	—	—
77	—	— Abraham Bausch	77	—	—	—
700	—	— Johann Strobel	700	—	—	—
200	—	— die Gemeinde für's Waschhaus . . .	200	—	—	—
150	—	— die Gemeinde für's Spritzenhaus . . .	150	—	—	—
53	—	— Hirschwirth Engesser	53	—	—	—
		Amt Neustadt.				
700	—	— die Standesherrschaft Fürstenberg für's Jägerhaus zu Böhrenbach	—	—	700	—
882	—	— Anton Winterhalter zu Vierthäler . .	882	30	—	—
45	—	— Johann Faller zu Löffingen	45	—	—	—
700	—	— Mathias Baumeier zu Langenordrach . .	700	—	—	—
1100	—	— Jakob Förderer zu Neustadt	1100	—	—	—
1800	—	— Moriz Nagele	1800	—	—	—
900	—	— Nikolaus Beha	—	—	900	—
1000	—	— Engelbert Kaiser	—	—	1000	—
1000	—	— Vinzens Müller	1000	—	—	—
500	—	— Joseph Bellri	—	—	500	—
650	—	— Fidel Tritschler	650	—	—	—
1400	—	— Paul Weiß	1400	—	—	—
600	—	— Georg Frei	—	—	600	—
1800	—	— Johann Hanz zu Eisenbach	1800	—	—	—
2000	—	— Bernhard Zähringer zu Oberlenzkirch . .	2000	—	—	—
		Amt Bonndorf.				
1000	—	— Jakob Matt zu Bonndorf	1000	—	—	—
1200	—	— Baptist Keßler	1200	—	—	
10	—	— Anton Wiehl	10	—	—	—
35	—	— Joseph Dobler	35	—	—	—
150	—	für das Schützenhaus	—	—	150	—
2857	—	an Mathias Pfändler	2857	—	—	—
2100	—	— Andreas Wangler	2100	—	—	—
40	—	— Martin Popp	40	—	—	—
6950	—	— Alois Isele zu Igelschlatt	6950	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
300	—	an Joseph Föhrenbacher zu Wollmadingen .	—	—	300	—
3000	—	— Johann Gantert zu Wittlekofen . . .	3000	—	—	—
700	—	— Gregor Meister zu Ewatingen . . .	700	—	—	—
		Amt Villingen.				
2677	—	— Nepomuck Käser zu Klengen . . .	2677	—	—	—
45	—	— Wittwe Weißhaar	45	—	—	—
600	—	— Wendelin Huber zu Niedereschach . .	600	—	—	—
3300	—	— Nikolaus Neugardt auf'm Spitalhof zu Pfaffenweiler	3300	—	—	—
850	—	— Mathias Flaig zu Stockburg . . .	850	—	—	—
1550	—	— Johann Neidinger	1550	—	—	—
800	—	— Anton Huger zu Neuhausen . . .	800	—	—	—
400	—	— Stephan Rösch	400	—	—	—
400	—	— Blasius Lehmann	400	—	—	—
1000	—	— Benedikt Ketterer	1000	—	—	—
1850	—	— Desiderius Schorpp	1850	—	—	—
22	51	— Joseph Neugardt	22	51	—	—
11	15	— Felix Waibel	11	15	—	—
9	—	— Joseph Hirth	9	—	—	—
8	—	— Ambros Singer	8	—	—	—
11	15	— Georg Mehlhäuser	11	15	—	—
800	—	— Georg Hugger zu Dauchingen . . .	800	—	—	—
400	—	— Marie Baier	400	—	—	—
1600	—	— Mathias Wölfle, Johann G. Henastler, Jakob Hengstler und Mathias Henastler Wittwe	1600	—	—	—
50	—	— Johann Hegstler, Weber Wittwe, Christian Wilhelm und Ernst Held . . .	50	—	—	—
80	—	— Lehrer Straßer	80	—	—	—
24	—	— Altvogt Glump	24	—	—	—
27	—	— Christian Weiler und Martin Voßler . .	27	—	—	—
		Amt Stühlingen.				
560	—	— den Kirchenfond für die Kapelle zu Obermettingen	560	—	—	—
800	—	— Ludwig Würtemberger zu Riedern . .	—	—	800	—
700	—	— Mathias Genswein	700	—	—	—
800	—	— Mathä Amann Erben	800	—	—	—
25	—	— Heinrich Hupfer	25	—	—	—
6950	—	— Conrad Scheerer zu Unterwangen . . .	6950	—	—	—
		Amt Heiligenberg.				
50	—	— Simon Bauer zu Effrizweiler . . .	50	—	—	—
450	—	— Johann Georg Gutmann zu Lembach . .	450	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
500	—	an Conrad Günter zu Lembach	500	—	—	—
500	—	— Baptist Beck zu Heppach	500	—	—	—
200	—	— Johann Rauch zu Mariahof . . .	—	—	200	—
		Amt Blumenfeld.				
165	—	— Schlauchwirth Schaller zu Wiechs . .	15	—	150	—
50	—	— Georg Hamburger zu Hilzingen . . .	50	—	—	—
		Amt Meersburg.				
250	—	— die Gemeinde Markdorf für's Schießhaus .	—	—	250	—
		Amt Möhringen.				
550	—	— Johann Christ zu Hausen im Kirchthal .	550	—	—	—
500	—	— Jakob Scheerer	500	—	—	—
450	—	— Lukas Müller	450	—	—	—
500	—	— Joseph Engesser zu Zimmern . . .	500	—	—	—
30	—	— Alois Braun	30	—	—	—
50	—	— Joseph Brändle	50	—	—	—
42	51	— Cölestin Deutsch	42	51	—	—
10	—	— Joseph Hünerwadel	10	—	—	—
10	—	— Martin Engesser	10	—	—	—
1500	—	— Vogt Hünerwadel zu Stetten . . .	1500	—	—	—
450	—	— Johann Keller	450	—	—	—
600	—	— Johann Staum und G. Hensler . . .	600	—	—	—
20	—	— Mathias Bausch	20	—	—	—
15	—	— Mathias Weh	15	—	—	—
1500	—	— Alois Zepf	1500	—	—	—
54	—	— Balthasar Zahn und Martin Baumgartner zu Geisingen	54	—	—	—
1200	—	— Metzger Blum	—	—	1200	—
1200	—	— Rathsdiener Künzle	—	—	1200	—
400	—	— die Gemeinde für Thor und Scheuer . .	—	—	400	—
900	—	— Burgermeister Huber	—	—	900	—
375	—	— Anton Scheerer	—	—	375	—
450	—	— Bernhard Kaiser	—	—	450	—
600	—	— Apotheker Mondstein	—	—	600	—
60	—	— Andreas Künzle	—	—	60	—
60	—	— Joseph Heckelmann	—	—	60	—
29	—	— Michael Henkel	—	—	29	—
36	—	— Mathias Engesser	—	—	36	—
59	—	— Joseph Hartmann	—	—	59	—
36	—	— Anton Schorpp	—	—	36	—
18	—	— Veit Engele	—	—	18	—
36	—	— Valentin Kraus	—	—	36	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.
60	—	an Lorenz Gleichauf zu Geissingen	—	—	60	—
26	—	— Xaver Bickel	—	—	26	—
30	—	— Ladislaus Spreng	—	—	30	—
30	—	— Valentin Kaiser	—	—	30	—
60	—	— Nikolaus Bühler	—	—	60	—
30	—	— Ochsenwirth Heinemann	—	—	30	—
650	—	— Johann Engesser zu Hausen im Kirchthal .	—	—	650	—
550	—	— Franz Gabriel Lehrer	—	—	550	—
31	15	— Jakob Roth	—	—	31	15
208	20	— Christoph Bühler zu Geisingen . . .	208	20	—	—
		Amt Möskirch.				
660	—	— Matheus Muffler zu Boll	650	—	10	—
80	—	— Blasius Muffler	—	—	80	—
		Amt Stetten.				
400	—	— Joseph Mog zu Stetten	400	—	—	—
70	50	— Remigius Merkt zu Hartheim . . .	70	50	—	—
950	—	— Conrad Ludescher für Kronenwirth Hipp zu Stetten	950	—	—	—
500	—	— Wendelin Marquard zu Oberglashütte . .	—	—	500	—
400	—	— Xaver Haug	400	—	—	—
		Amt Pfullendorf.				
497	30	— Johann Baptist Huber zu Lichtenegg .	450	—	47	30
613	—	— Gabriel Huber	—	—	613	—
		Amt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Aach	—	—	230	—
200	—	an Albert Bruttel zu Weiler	200	—	—	—
400	—	— Fidel Schnerd zu Radolphzell . . .	—	—	400	—
500	—	— Joseph Epple	—	—	500	—
200	—	— Rudolph Betsch Wittwe	—	—	200	—
2000	—	— Altburgermeister Frei Relikten . . .	—	—	2000	—
300	—	— Senes Hugle	300	—	—	—
30	—	— Rudolph Häusler	30	—	—	—
14	—	— Nepomuck Zangerer	14	—	—	—
6	—	— Carl Hiller	6	—	—	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Amt Waldshut.				
400	—	— Joseph Jehle und Joseph Baumgartner zu Segalen	—	—	400	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
100	—	an Jakob Gotstein zu Grünholz . . .	—	—	100	—
400	—	— Xaver Ziegler zu Oberalpfen . . .	400	—	—	—
4100	—	für die Kirche zu Görwihl	2236	—	1864	—
873	—	an Eugen Siebold zu Rieswihl . . .	873	—	—	—
1200	—	— Johann Georg Strittmatter . . .	—	—	1200	—
300	—	— Dominik Klemm zu Luttighofen . . .	300	—	—	—
500	—	— Johann Thoma zu Unteralpfen . . .	—	—	500	—
1400	—	— Fidel Bachle zu Roggerswiehl . . .	1400	—	—	—
250	—	— Fidel Manz zu Lienheim	—	—	250	—
150	—	— Xaver Scheuble	—	—	150	—
445	—	— Xaver Scheuble Beck	—	—	445	—
650	—	— Johann Martin Amann zu Degernau 650 fl.				
500	—	— Friedolin Siebold . . . 500 fl.				
800	—	— Xaver Stoll . . . . 800 fl.				
800	—	— Johann Tröndle . . . 800 fl.				
600	—	— Otmar Weisenberger . . . 600 fl.				
1200	—	— Baptist Maurer Accisor . . 1200 fl.				
15	—	— Ignatz Weisenberger . . 15 fl.				
			1200	—	3365	—
190	46	— Ochsenwirth Hierlinger zu Waldshut . .	190	46	—	—
		Amt Schopfheim.				
1370	—	— Johann Jakob Greiner und Jakob Meier zu Hasel	1370	—	—	—
1400	—	— Johann Georg Greiner	1400	—	—	—
2200	—	— Johann Georg Meier zu Gerspach . .	—	—	2200	—
2700	—	— Vogt Johann Greiner	—	—	2700	—
1800	—	für Martin und Johann Georg Blum an letztern	1800	—	—	—
1300	—	an Lorenz Müller zu Burchau	1300	—	—	—
150	—	— Michael Gutmann	—	—	150	—
2100	—	— Johann Greiner zu Railbach . . .	2100	—	—	—
500	—	— Georg Dreher	500	—	—	—
400	—	— Martin Wagner	400	—	—	—
		Amt Schönau.				
950	—	— Mainrad Thoma für Joseph Wunderle zu Todtnau	950	—	—	—
700	—	— Johann Kaiser und Mathias Rotzinge zu Todtnauberg	—	—	700	—
1000	—	— Ulrich Maier zu Kunaberg	833	20	166	40
500	—	— Mathä Köpfer	500	—	—	—
400	—	— Joseph Bühler zu Häg	400	—	—	—
1250	—	— Ulrich Mühl zu Utzenfeld	—	—	1250	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1100	—	an Johann Malsch zu Ehrsberg . 1100 fl.				
1200	—	— Magdalena Ritter . . . 1200 fl.				
1100	—	— Mainrad Scheuble . . . 1100 fl.				
1000	—	— Johann Philipp . . . 1000 fl.				
1800	—	— Donat Ritter . . . . 1800 fl.				
1000	—	— Johann Meier . . . . 1000 fl.				
450	—	— Franz Anton Philipp Wittwe . 450 fl.				
450	—	— Johann Rümele) . . . 450 fl.				
800	—	— Johann Zöttler . . . . 800 fl.				
950	—	— Donat Dietsche . . . 950 fl				
900	—	— Fridolin Berger . . . 900 fl.				
900	—	— Johann Greß . . . . 900 fl.				
2900	—	— Georg Suppinger . . . 2900 fl.				
1600	—	— Johann Ritter . . . 1600 fl.				
2000	—	— Andreas Strütts Wittwe . . 2000 fl.				
1200	—	— an die Gemeinde für die Kapelle . 1200 fl.				
1500	—	— Joseph Meier . . . . 1500 fl.				
1400	—	— Wendelin Rudiger . . . 1400 fl.				
1200	—	Lorenz Kummerer . . . 1200 fl.				
1100	—	— Michael Meier . . . 1100 fl.				
500	—	— Johann Berger . . . 500 fl.				
1500	—	— Alois Schmidt . . . . 1500 fl.				
1000	—	— Bernhard Langendorf . . . 1000 fl.				
			10000	—	17550	—
700	—	— Konrad Eiche zu Muckenbronn . . .	—	—	700	—
700	—	— Johann Meier	—	—	700	—
700	—	— Balthasar Wisler	—	—	700	—
600	—	— Johann Eiche	—	—	600	—
300	—	— Mathä Geiger zu Happach	—	—	300	—
		Amt Müllheim.				
600	—	— Rößlewirth Wille zu Müllheim . . .	—	—	600	—
280	—	— Stadtrath Daler	280	—	—	—
280	—	— Sattler Mangler	—	—	280	—
500	—	— Anton Hiß	500	—	—	—
400	—	— Johann Meier zu Seefelden . . .	400	—	—	—
13	20	— Joseph Rueb zu Neuenburg . . .	13	20	—	—
784	—	— Friedrich Klinkig zu Kaltenbach . . .	784	—	—	—
350	—	— Johann Georg Kupferschmidt Wittwe zu Sähringen	350	—	—	—
		Amt Staufen.				
200	—	— die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Bölgen	—	—	200	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
1200	—	an Schmidt Joseph Eckerle	1200	—	—	—
400	—	— Michael Franz	—	—	400	—
		Stadtamt Freiburg.				
115	—	— Joseph Bader zu Freiburg	—	—	115	—
50	—	— Klemens Zimmermann in der Wiehre . .	—	—	50	—
		Landamt Freiburg.				
200	—	— die Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	—	—	200	—
190	—	— Staabhalter Mathias Väsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—
200	—	— Johann Georg Mörch Relikten für Martin Scherp zu Opfingen	—	—	200	—
330	—	— Wittwe Haßler zu Mengen . . .	330	—	—	—
150	—	— Mathias Schlegel zu Unteribenthal . .	—	—	150	—
600	—	— Joseph Tritschler	—	—	600	—
175	—	— Leopold Hercher zu Munzingen . . .	175	—	—	—
800	—	— Joseph Andris zu Stegen	800	—	—	—
100	—	— Joseph Heimle zu Werksteiu — Vogtei Staig	—	—	100	—
2000	—	— Mathias Schweizer zu Höfen — Vogtei Burg	2000	—	—	—
1500	—	— Joseph Riegel zu Kirchjarten . . .	1500	—	—	—
500	—	— Anton Reger zu St. Barbara — Gemeinde Littenweiler	500	—	—	—
		Amt Waldkirch.				
550	—	— Landolin Heim zu Biederbach . . .	550	—	—	—
875	—	— Johann Strecker zu Föhrenthal . . .	875	—	—	—
1200	—	— Nikolaus Joos auf dem Rösleberg . .	1200	—	—	—
1500	—	— Christian Kapp zu Ohrensbach . . .	1500	—		
1900	—	— Joseph Schneider für Mathä Burger zu Oberspitzenbach	1900	—	—	—
400	—	— Joseph Rombach zu Kollnau . . .	400	—	—	—
300	—	— Franz Joseph Reichenbach	300	—	—	—
900	—	— Joseph Schätzle	900	—	—	—
900	—	— Leonhard Göhring	900	—	—	—
1483	48	— Adlerwirth Weiß zu Oberwinden . .	1483	48	—	—
600	—	— Johann Imhof	600	—	—	—
125	—	— Joseph Hog und Franz Kapp . . .	125	—	—	—
		Amt Säckingen.				
115	—	— Hammerschmidt Maier zu Murg . .	—	—	115	—
600	—	— Joseph Häslin zu Rickenbach . . .	—	—	600	—
800	—	— Jakob Schlageter und Balthasar Bühler zu Griesbach	600	—	200	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
3	39	an Anton Müller zu Griesbach	—	—	3	39
494	—	— Joseph Frank und Janatz Bär zu Hochscheuer	494	—	—	—
3304	—	— Johann Haas zu Kleinlaufenburg . .	1000	—	2304	—
200	—	— Joseph Deiser zu Herrischriedsägs . .	200	—	—	—
600	—	— Fridolin Vogt zu Willaringen . . .	600	—	—	—
450	—	— Lorenz Greiner zu Grünenbach . . .	450	—	—	—
968	45	— Mathias Meier	908	45	—	—
1075	—	— Georg Siebold zu Herrischried . . .	500	—	575	—
47	49½	— Johann Kaiser	47	49½	—	—
650		— Jakob Baier zu Stütte	—	—	650	—
1700	—	— Löwenwirth Johann Wecker zu Obersäckingen	—	—	1700	—
200	—	— Johann Hauß jünger	—	—	200	—
400	—	— Johann Jünger Dragoner	—	—	400	—
		Amt St. Blasien.				
100	—	— Joseph Tritscheler zu Todtmosmättle . .	—	—	100	—
500	—	— Franz Joseph Tritscheler für Fidel Meier zu Bernauweierle	500	—	—	—
1000	—	— Konrad Böhler zu Unterkutterau . .	1000	—	—	—
2090	—	— Johann Baptist Maier zu Todtmoos . .	2090	—	—	—
1100	—	— Andreas Albiez zu Bernaugaß . . .	—	—	1100	—
4470	—	— Fridolin Umber zu Vordertodtmoos . .	4470	—	—	—
300	—	— Bläsi Schmidt	—	—	300	—
300	—	— Dominik Blansche	—	—	300	—
988	—	— Blasius Fischer zu Unterkutterau . . .	—	—	988	—
1887	30	— Johann Siebler und Thomas Schwarz zu Schluchsee	—	—	1887	30
700	—	— Felix Danz zu Schlageten	700	—	—	—
250	—	— Willibald Thoma	250	—	—	—
250	—	— Joseph Gerspach	—	—	250	—
35	45	— Nagler Joseph Köpfler	—	—	35	45
		Amt Breisach.				
50	—	— Andreas Oberkirch zu Burgheim . . .	—	—	50	—
50	—	— Pankraz Mäder	—	—	50	—
200	—	— Joseph Gamber Wittwe	—	—	200	—
1000	—	— Ochsenwirth Hörner Wittwe . . .	1000	—	—	—
500	—	— Stubenwirth Bihler	500	—	—	—
50	—	— Richter Brucker	50	—	—	—
150	—	— Jakob Meier und Lehmann Weil . .	150	—	—	—
25	—	— Lehmann Weil	25	—	—	—
75	—	— Jakob Meier	75	—	—	—
500	—	— Mathias Künzler von Hochstetten . .	500	—	—	—

Soll		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Kenzingen.				
125	—	an Georg Vetter zu Bleichheim . . .	—	—	125	—
1540	—	— Bärenwirth Arnitz zu Hecklingen . . .	1040	—	500	—
250	—	— Carl Betsche zu Kenzingen	250	—	—	—
600	—	— Wittwe Spieß	600	—	—	—
666	40	— Bäcker Harscher	666	40	—	—
100	—	— Weißgerber Harscher	100	—	—	—
233	20	— Joseph Becherer	233	20	—	—
16	—	— Joseph Eisele	16	—	—	—
12	—	— Lorenz Zeller Wittwe	12	—	—	—
480	—	— Konrad Becherer	480	—	—	—
400	—	— Xaver Bitharz	400	—	—	—
18	—	— Wilhelm Bitharz	18	—	—	—
45	—	— Joseph Zorn	45	—	—	—
40	—	— Michael Bohlinger zu Bleichheim . .	—	—	40	—
		Oberamt Emmendingen.				
2050	—	— Thomas Kern und Christian Bühler auf dem Waldshuter Vogtei Freiamt . . .	2050	—	—	—
300	—	— Daniel Rost zu Ottoschwanden . . .	300	—	—	—
195	—	— Jakob Lai zu Oberschaffhausen . . .	195	—	—	—
750	—	— Georg Fieß zu Denzlingen	750	—	—	—
770	—	— Andreas Sick	770	—	—	—
633	20	— Mathias Wagner	633	20	—	—
550	—	— Ochsenwirth Kiehnle zu Theningen . .	550		—	—
400	—	— Sophia Limberger	400	—	—	—
66	40	— Michael Fuchs	66	40	—	—
6	26	— Benedikt Maier zu Heimbach . . .	6	26	—	—
		Amt Lörrach.				
1446	—	— Xaver Durst zu Rührberg	1446	—	—	—
4732	30	— Madler Greiner zu Lörrach	4155	—	577	30
48	—	— Maurer Hofmann	48	—	—	—
34	33	— Salomon Kahn	34	33	—	—
650	—	— Alois Schmitt zu Hattingen . . .	—	—	650	—
600	—	— Konrad Muri zu Rötelweiler . . .	—	—	600	—
100	—	— Daniel Reinert	—	—	100	—
		Amt Jestetten.				
641	—	— Anton Meier zu Hohentheng . . .	—	—	641	—
575	—	— Karl Frei zu Baltersweil	—	—	575	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Hornberg.				
1375	—	an Jakob Weißer zu Oberkrummenschiltach, Stabs evang. Thennenbronn	1375	—	—	—
500	—	— Christian Hildenbrand zu Reichenbach . .	500	—	—	—
800	—	— Joh. G. Hildenbrand zu Kirnbach . .	800	—	—	—
100	—	— Christoph Buckschwerd zu Langenschiltach .	100	—	—	—
2200	—	— Johann Rock zu Kirnbach	2000	—	200	—
700	—	— Johann Laufer zu katholisch Thennenbronn .	700	—	—	—
700	—	— Johann Lehmann Schneider zu Reichenbach .	700	—	—	—
150	—	— Jakob Kiminger zu Krummschiltach . .	150	—	—	—
1000	—	— Joh. Müller und Christian Staiger zu Schiltach	1000	—	—	—
50	—	— Jakob Hochmuth	50	—	—	—
15	—	— Mathias Arnold und Christian Wöhrle .	15	—	—	—
700	—	— Christian Brüßle zu Herrenweg, Stabs Lehengericht	350	—	350	—
2800	—	— Michael Obergfell und Barth. Rapp zu Buchenberg	2800	—	—	—
250	—	— Mathias Rieger zu evangelisch Thennenbronn	250	—	—	—
		Amt Tryberg.				
800	—	für das Hirtenhaus zu Tryberg . . .	—	—	800	—
150	—	— die Metzig	—	—	150	—
2	22	— das Scharfrichterhaus	—	—	2	22
28	56	— das Amthaus per Rest	—	—	28	56
167	16	an Stricker Georg Furterwängler . . .	167	16	—	—
1200	—	— Joseph Dold und Michael Kienzle zu Gremelsbach	1200	—	—	—
400	—	— Simon Moser zu Nußloch	400	—	—	—
600	—	— Anna Maria Ketterer zu Niederwasser .	600	—	—	—
1450	—	— Magnus Haas zu Gremesbach . . .	1450	—	—	—
850	—	— Augustin Ketterer zu Schonach . . .	850	—	—	—
1135	46	— Johann Schwab und Anton Kummer . .	1135	46	—	—
1200	—	— Johann Hummel zu Guttenbach . . .	1200	—	—	—
2200	—	— Stephan Eschle zu Schönwald . . .	2200	—	—	—
1900	—	— Xaver Dold zu Schonach	1900	—	—	—
		Amt Ettenheim.				
15	—	— Landolin Binder zu Wallburg . . .	15	—	—	—
175	—	— Anton Steiner zu Rust	175	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Oberamt Lahr.				
500	—	an Benedikt Winterer zu Reichenbach . .	500	—	—	—
800	—	— Joseph Hermann und Joseph Tränkle . .	800	—	—	—
1050	—	— Anton Wacker	1050	—	—	—
512	—	— Karl König	512	—	—	—
450	—	— Anton Schülle	450	—	—	—
600	—	— Mathias Gär	600	—	—	—
6375	—	— Weinbrauer Carl Wolf zu Lahr . . .	6375	—	—	—
300	—	— Johann Zucker	300	—	—	—
200	—	— Andreas Springmann	200	—	—	—
650	—	— Carl Pfisterer für Glaser Carl Huck . .	650	—	—	—
100	—	— Daniel Steinmann u. Gottlieb Fingado Wtw.	100	—	—	—
22	—	— Lorenz Kohler Wittwe zu Friesenheim . .	22	—	—	—
225	—	— Johann Lauxenburger zu Weisenheim . .	225	—	—	—
		Amt Wolfach.				
500	—	— Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbronn	—	—	500	—
2000	—	— Christian Kaiser zu Hanserbach . . .	2000	—	—	—
200	—	— Joseph Schöbel zu Oberwolfach . . .	200	—	—	—
150	—	— Michael Welte	150	—	—	—
75	—	— Justin Schuler	—	—	75	—
55	33½	— Benedikt Summ	—	—	55	33½
		Amt Haßlach.				
500	—	— Alois Schneider zu Mühlenbach . . .	500	—	—	—
500	—	— Mathäus Schultheiß	500	—	—	—
42	43	— Carl Neumeier zu Haßlach . . .	42	43	—	—
1130	—	— Michael Ulscher Wittwe zu Müllenbach . .	1130	—	—	—
1000	—	— Michael Heiß zu Haßlach	1000	—	—	—
		Amt Gengenbach.				
100	—	— Peter Hausmann zu Berghausen . .	100	—	—	—
50	—	— Andreas Riele zu Ernstbach . . .	—	—	50	—
1200	—	— Simphorion Harter zu Neuhausen . .	1200	—	—	—
100	—	— Altvogt Spitzmüller zu Nordrach . .	100	—	—	—
650	—	— Johann Harter zu Unterharmersbach . .	650	—	—	—
50	—	— Andreas Riele zu Nordrach . . .	50	—	—	—
800	—	— Bernhard Schillinger zu Oberharmersbach .	800	—	—	—
1000	—	— die Stadt Gengenbach für das Haus bei der Ziegelscheuer	1000	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Oberkirch.				
300	—	an Friedrich Gieringer Wittwe zu Mösbach .	300	—	—	—
450	—	— Anton Ruh zu Renchen	450	—	—	—
400	—	— Ignatz Keßler zu Petersthal . . .	400	—	—	—
200	—	— Anton Seebacher zu Haßlach . . .	200	—	—	—
550	—	— Franz Schäck zu Oppenau	550	—	—	—
300	—	— Dionis Boschert zu Renchen . . .	300	—	—	—
10	—	— Joseph Panther	10	—	—	—
17	—	— Gregor Sauer	17	—	—	—
50	—	— Lorenz Bürk zu Oedsbach	50	—	—	—
450	—	— Andreas Steger zu Freiersbach . . .	450	—	—	—
400	—	— Lorenz Hoser auf dem Wahlhof, Vogtei Lierbach	400	—	—	—
500	—	— Anton Bruder	500	—	—	—
		Amt Achern.				
500	—	— Anton und Peter Reif zu Kappel . .	500	—	—	—
200	—	— Joseph Doll zu Berg, Vogtei Waldulm .	200	—	—	—
115	15	— Joseph Klar zu Achern	115	15	—	—
230	—	— Joseph Lorenz Wittwe zu Gamshurst . .	230	—	—	—
450	—	— Andreas Baudendistel	450	—	—	—
50	—	— Engelwirth Peter Wittwe zu Achern . .	50	—	—	—
416	40	— Bernhard Hodapp zu Waldulm . . .	416	40	—	—
		Amt Bühl.				
50	—	— die Gemeinde Schwarzach für den Hanfblaul	—	—	50	—
150	—	— Michael Faller zu Neusatz	150	—	—	—
350	—	— Anton Schnurr zu Hundsbach . . .	350	—	—	—
400	—	— Friedrich Doser zu Horrenbach . . .	400	—	—	—
250	—	— Sabina Harbrecht	250	—	—	—
200	—	— Augustin Hermann zu Hundsbach . .	200	—	—	—
400	—	— Friedrich Hermann	400	—	—	—
50	—	— Anton Herzog zu Hatzenweier . . .	50	—	—	—
900	—	— Franz Kolb zu Steinbach	900	—	—	—
700	—	— Seibold Müller	700	—	—	—
950	—	— Carl Reinbold und Leopold Ehreiser . .	950	—	—	—
		Oberamt Offenburg.				
220	—	— Andreas Heiz zu Appenweier . . .	220	—	—	—
15	—	— Johann Eckert zu Ebersweier . . .	15	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Rheinbischofsheim.				
350	—	an David Blumenstein Wittwe zu Muckenschopf .	350	—	—	—
27	51	— Georg Kopf	27	51	—	—
56	53	— Jakob Baas d. 5. zu Bodersweier . .	—	—	56	53
		Amt Gernsbach.				
100	—	— Joseph Gumpp zu Lautenbach . . .	—	—	100	—
225	—	— Zriak Siegwart zu Freiolsheim . .	225	—	—	—
300	—	— Valentin Göhler zu Seelbach . . .	300	—	—	—
26	40	— August Göhler	26	40	—	—
333	20	— Barnabas Weeber zu Sulzbach . . .	333	20	—	—
540		— Alois Fritsch zu Obertsroth . . .	540	—	—	—
350	—	— Anton Eisele zu Michelbach . . .	350	—	—	—
900	—	— Johann Rottengarter zu Gernsbach . .	900	—	—	—
2000	—	— Jakob Körner	2000	—	—	—
1200	—	— Jakob Schober	—	—	1200	—
6000	—	— den großherzoglichen Forstfiscus . . .	—	—	6000	—
200	—	— Dionis Friz	—	—	200	—
200	—	— Anton Wunsch	—	—	200	—
100	—	— Augustin Hornung und Ferdinand Abel .	—	—	100	—
200	—	— Johann Schmidt	—	—	200	—
22	30	— Augustin Hornung	—	—	22	30
		Oberamt Durlach.				
300	—	— Christoph Weitzel zu Söllingen . .	300	—	—	—
350	—	— Heinrich Weiß	350	—	—	—
		Amt Bretten.				
2	45	— David Rübenacker zu Flehingen . . .	—	—	2	45
200	—	— Lehrer Huber	—	—	200	—
150	—	— Abraham Elringer und Georg Crub . .	—	—	150	—
36	—	— Nikolaus Hagmann zu Büchig . . .	36	—	—	—
		Oberamt Rastatt.				
990	—	— Posthalter Jörger Wittwe zu Stollhofen .	990	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
250	—	— Georg Jakob Feßler zu Unteröwsheim .	—	—	250	—
		Amt Ettlingen.				
26	—	— Joseph Weick zu Ettlingen	26	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Pforzheim.				
2300	—	an Hammerwerkbesitzer Benrieser zu Pforzheim .	2300	—	—	—
30	10	— Liebmann Wallerstein Erben . . .	30	10	—	—
61	25	— Bäcker Katz Wittwe	61	25	—	—
7	—	— Huthmacher August Meier . . .	7	—	—	—
850	—	— Wilhelm Egel zu Ellmendingen . . .	850	—	—	—
378	—	für die Säumühle zu Langenalb . . .	378	—	—	—
93	—	an Georg Kiechle Wittwe zu Tiefenbronn .	93	—	—	—
		Stadtamt Carlsruhe.				
1050	—	— Hirschwirth Müller zu Carlsruhe . .	1050	—	—	—
		Landamt Carlsruhe.				
2	6	— Mathias Joachim zu Rüppurr . . .	2	6	—	—
		Amt Baden.				
225	—	— Ziprian Wurz zu Sinzheim . . .	225	—	—	—
7275	—	— Rößlewirth Ignatz Stadelhofer zu Baden .	7275	—	—	—
1525	—	— Poststallmeister Thiergärtner . . .	1525	—	—	—
68	34	— Huthmacher Joseph Degler . . .	68	34	—	—
40	—	— Benedikt Göhringer zu Sinsheim . .	40	—	—	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Amt Ladenburg.				
78	—	an Carl Renner auf dem Azelhof bei Käferthal .	78	—	—	—
600	—	— Friedrich Gehrig zu Heddesheim . . .	600	—	—	—
5	—	für das Schulhaus	5	—	—	—
435	—	an Daniel Graf und Accisor Schmidt . .	435	—	—	—
1825	42	— Accisor Schmidt ferner	1825	42	—	—
7	6	— die Kellerei Schriesheim	7	6	—	—
500	—	— Jakob Wagner zu Heddesheim . . .	500	—	—	—
500	—	— Johann Spannagel Wittwe . . .	500	—	—	—
250	—	— Nikolaus Bolleien Wittwe	250	—	—	—
35	—	— Georg Merx	35	—	—	—
350	—	— Jakob Keller	350	—	—	—
121	40	— Georg Nikolaus Reinhards Wittwe . .	121	40	—	—
483	20	— Jakob Weser von Sandhofen . . .	483	20	—	—
436	7	— Franz Heller	436	7	—	—
350	—	— Martin Rüffel	—	—	350	—
100	—	— Peter Stutz	—	—	100	—
33	20	— Georg Guldner	—	—	33	20

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.
8	—	an Wilhelm Koch zu Schriesheim . . .	—	—	8	—
230	—	— Johann Meier	230	—	—	—
400	—	— Georg Adam Kirschenlohe	400	—	—	—
3	30	— Alexander Abel	3	30	—	—
150	—	— Hauptmann von Wagemann auf der Käfertha ler Ziegelhütte	150	—	—	—
138	11	— Georg Krampf Wittwe zu Käferthal . .	138	11	—	—
20	—	— Jakob Bohnert zu Feudenheim . . .	20	—	—	—
870	—	— Michael Schmidt zu Ladenburg . . .	—	—	870	—
1237	—	— Jekob Fezner Wittwe	—	—	1237	—
587	30	— Wendel Schanz Wittwe	—	—	587	30
11	45	— Freiherrn von Sturmfeder	—	—	11	45
1600	—	— Conrad Wolf	—	—	1600	—
66	40	— Michael Lösch	—	—	66	40
1692	30	— Georg Metz zu Neckarhausen . . .	—	—	1692	30
420	—	— Math. Kraus Wittwe	—	—	420	—
10	—	— Michael Schreckenberger	—	—	10	—
450	—	— Georg Peter Schimpf zu Heddesheim . .	—	—	450	—
		Oberamt Heidelberg.				
450	—	— Anwald Sulzer auf dem Kohlhof . .	400	—	50	—
5	—	— Bäckermeister Schröder zu Heidelberg . .	5	—	—	—
750	—	— Nikolaus Beckenbach zu Wilhelmsfeld . .	750	—	—	—
24	—	— Theobalds Schmidts Wittwe . . .	24	—	—	—
150	—	— Franz Daub zu Ziegelhausen . . .	150	—	—	—
200	—	— Georg Sauer zu Altenbach . . .	200	—	—	—
100	—	— Jakob Dumont Wittwe zu Ziegelhausen .	100	—	—	—
300	—	— Adam Scheid	300	—	—	—
460	—	— Johann Kinzinger und Mathias Wilhelm zu Schönau	460	—	—	—
4	30	— Johann Lauer	4	30	—	—
2	33	— Johann Koch	2	33	—	—
2	—	— Johann Fischer	2	—	—	—
100	—	— Philipp Jakob Kinzinger	100	—	—	—
150	—	— Adam Jäckel	150	—	—	—
800	—	— Peter Nollert	800	—	—	—
20	—	— Martin Eckert	20	—	—	—
450	—	— Peter Koch	—	—	450	—
300	—	— Johann Fischer	—	—	300	—
6	—	— Johann Kinzinger	—	—	6	—
4	—	— Math. Wilhelm	—	—	4	—
350	—	— Jakob Beisel	350	—	—	—
100	—	— Heinrich Schatz und Melchior Kraft zu St. Ilgen	100	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
200	—	an Andreas Wolf zu Schlierbach . . .	200	—	—	—
175	—	— Georg Sommer zu Altenbach . . .	175	—	—	—
200	—	— Jakob Schmidt jünger zu Handschuchsheim .	200	—	—	—
230	—	— Michael Mitschler	230	—	—	—
403	—	— Jakob Gerlach	403	—	—	—
25	—	— Georg Leonhard Mack	25	—	—	—
60	—	— Justus Weeber und Michael Nägele Wittwe .	60	—	—	—
70	—	— Nikolaus Doll und Christian Nägele . .	70	—	—	—
800	—	— Nicolaus Herbich zu Lampenheim . .	800	—	—	—
1000	—	— Xav Nikol. Samm	1000	—	—	—
1500	—	— Christian Jungmann	1500	—	—	—
300	—	— Georg und Gertrud Ziegler zu Rohrbach .	300	—	—	—
1250	—	— Philipp Jakob Henninger zu Altneudorf .	1250	—	—	—
800	—	— Adam Schmidt von Leimen . . .	800	—	—	—
6	13	— Fuhrmann Panzer zu Heidelberg . . .	—	—	6	13
41	15	— Adam Schäfer	41	15	—	—
6	—	— Schneider Trißler	6	—	—	—
1100	—	— Johann Gutfleisch zu Vorderheubach . .	1100	—	—	—
372	3	— den katholischen Kirchenfond für die Heiliggeistkirche zu Heidelberg . . .	372	3	—	—
450	—	— Georg Adam Gutfleisch zu Wilhelmsfeld .	450	—	—	—
500	—	— Andreas Schmidt	—	—	500	—
600	—	— Johann Jakob Hartmann	300	—	300	—
400	—	— Georg Michael Reinbold	400	—	—	—
400	—	— Johann Beckenbach Wittwe . . .	400	—	—	—
1325	—	— Ludwig Leibert zu Rohrbach . . .	1325	—	—	—
1220	—	— Georg Schäfer zu Altenbach . . .	1220	—	—	—
400	—	— Georg Jost	400	—	—	—
21	20	— Joseph Overmann zu Heidelberg .	21	20	—	—
850	—	— Jakob Sauer zu Heddesbach . . .	850	—	—	—
6	—	— Adam Pfahl	6	—	—	—
4	30	— Müller Werle zu Heidelberg . . .	—	—	4	30
		Amt Eberbach.				
47	24	für das evangelische Schulhaus zu Strümpfelbronn	47	24	—	—
100	—	an Leonhard Frei	—	—	100	—
630	—	— Michael Bauer zu Neckarwimmersbach . .	630	—	—	—
8	48	— Georg Brand	8	48	—	—
382	24	— Franz Joseph Schell zu Friedrichsdorf . .	382	24	—	—
452	30	— Friedrich Feist Kohl zu Gerach . . .	452	30	—	—
		Amt Mosbach.				
50	—	— Andreas Engelof zu Großeichholzheim . .	—	—	50	—
7	—	— Johann Georg Bauer zu Oberschefflenz .	7	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
112	30	an Johann Ebert zu Rinek	112	30	—	—
83	20	— Adam Renig zu Lehrbach	83	20	—	—
25	—	— Wilhelm Kühn	25	—	—	—
500	—	für das gräflich Waldkirch'sche Pächtershaus zu Kleineicholzheim	—	—	500	—
350	—	an Johann Adam Schilling zu Trienz . .	—	—	350	—
300	—	— Gottfried Zeller	—	—	300	—
		Amt Schwetzingen.				
750	—	— Franz Gängel und Georg Geist zu Ketsch .	600	—	150	—
45	—	— Joseph Kötel zu Plankstadt . . .	45	—	—	—
1670	—	— Franz Zentmeier zu Ostersheim . . .	1670	—	—	—
100	—	— Joseph Löhr	100	—	—	—
575	—	— Ludwig Hofmann zu Seckenheim . . .	575	—	—	—
20	—	— Philipp Hirsch	20	—	—	—
200	—	— Nikolaus Wenz zu Edingen . . .	200	—	—	—
100	—	— Andreas Rind	100	—	—	—
25	—	— Joseph Börzel zu Brühl	25	—	—	—
1625	—	— Peter Klumpp zu Seckenheim . . .	—	—	1625	—
300	—	— Philipp Horner	—	—	300	—
45	—	— Conrad Pfeiffer zu Schwetzingen . . .	45	—	—	—
50	—	— Peter Jung zu Plankstadt	—	—	50	—
		Amt Weinheim.				
875	—	— Ochsenwirth Andreas Müller zu Hohensachsen	875	—	—	—
8	—	für das evangelische Schulhaus . . .	8	—	—	—
225	—	an Johann Mater Wittwe	225	—	—	—
175	—	— Georg Ertel	175	—	—	—
150	—	— Ludwig Zink	150	—	—	—
200	—	— Johann Schmidt zu Rippenweier . .	200	—	—	—
250	—	— Michael Förder	250	—	—	—
400	—	— Zacharias Matterer	400	—	—	—
1650	—	— Zacharias Stein	1650	—	—	—
75	—	— Georg Fröhner	75	—	—	—
1316	40	— Georg Adam Bruder und Adam Schmitt zu Wunschmicheloach	1316	40	—	—
1100	—	— Andreas Fößer von Ursenbach . . .	1100	—	—	—
1280	—	— Adam Edelmann	1280	—	—	—
1279	22½	— Georg Peter Ulmer	1279	22½	—	—
1050	—	— Adam Förder	1050	—	—	—
1900	—	— Adam Kling	1900	—	—	—
1100	—	— Peter Kirch zu Laudenbach	1100	—	—	—
80	—	— Nikolaus Spangler	80	—	—	—
400	—	— Heinrich Schäfer zu Oberfleckenbach . .	—	—	400	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Neckarbischofsheim.				
120	—	für das Siedhaus in der Ludwigssaline zu Rappenau	120	—	—	—
		Stadtamt Mannheim.				
55	12	an Andreas Eller	55	12	—	—
450	—	— David Bender	450	—	—	—
5492	30	— Wittwe Behagel	5492	30	—	—
19	50	— D. L. Ettlinger	19	50	—	—
1228	20	— Johann Langenbach Wittwe . . .	1228	20	—	—
9	20	— Georg Schreiber	9	20	—	—
110	4	— Jakob Schmidt	110	4	—	—
28	53	— Philipp Jakob Reinhardt	28	53	—	—
1	48	— Jakob Würzweiler	1	48	—	—
3	56	— Johann Kreuzberg	3	56	—	—
17	32	— Jakob Benzinger	17	32	—	—
200	—	— Leonhard Schneider	200	—	—	—
440	—	— Schreiner Ewerts	440	—	—	—
12	—	— Oppermanns Wittwe	—	—	12	—
158	10	— Jakob Lahne	158	10	—	—
		Amt Sinsheim.				
233	20	— Anton Hein in Rohrbach	233	20	—	—
9	20	— Jakob Gamer Wittwe und Michael Baierle .	9	20	—	—
47	—	— Marie Eliäßer und Jakob Gamer . .	47	—	—	—
23	20	— Michael Baierle	23	20	—	—
33	20	— Jakob Specht	33	20	—	—
23	30	— Anton Heim	23	30	—	—
6	20	— Jakob Specht	6	20	—	—
34	17	— Jakob Blessinger	—	—	34	17
30	—	— Gottlieb Reinwald	30	—	—	—
2100	—	— Jakob Steimig zu Sinsheim . . .	2100	—	—	—
		Amt Wiesloch.				
266	40	— Jakob Jung zu Schlatthausen . . .	266	40	—	—
75	—	— Johann Neuberger zu Baierthal . .	75	—	—	—
50	—	— Jakob Ostertag	50	—	—	—
400	—	— Nikolaus Schildhorn und Jakob Bräuninger zu Altwiesloch	400	—	—	—
15	—	— Johann Wettstein	15	—	—	—
25	—	— Michael Staatsmann und Michael Lang .	25	—	—	—
7	—	— Peter Hillebrand	7	—	—	—

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Neckargemünd.				
360	—	an Johann Ketterer zu Spechbach . . .	360	—	—	—
30	—	— Franz Durchspreuz zu Haag . . .	30	—	—	—
450	—	— Joseph Schneider zu Kleingemünd . .	450	—	—	—
300	—	— Georg Krumm	300	—	—	—
150	—	— Peter Ewerts Wittwe	150	—	—	—
		Stadt- und Landamt Wertheim.				
160	—	— Michael Munkel zu Steinbach . . .	160	—	—	—
300	—	— Georg Bundschu Wittwe	300	—	—	—
350	—	— Georg Michael Bundschu	350	—	—	—
250	—	— Ambros Deppisch Wittwe	250	—	—	—
300	—	— Johann Joseph Munkel	300	—	—	—
300	—	— Michael Anton Munkel	300	—	—	—
150	—	— Johann Schneider	150	—	—	—
250	—	— Joseph Bundschu	250	—	—	—
250	—	— Michael Bundschu	250	—	—	—
500	—	— Joseph Goldschmidt	500	—	—	—
325	—	— Lorenz Baumann	325	—	—	—
36	—	— Georg Michael Seitz	36	—	—	—
15	—	— Crescenz Schüsler	15	—	—	—
50	—	— Joseph Goldschmidt	50	—	—	—
50	—	— Lorenz Baumann	50	—	—	—
50		— Georg Bundschu	50	—	—	—
		Amt Boxberg.				
140	—	— Wilhelm Appel zu Boppstadt . . .	140	—	—	—
175	—	— Martin Wollfarth	175	—	—	—
		Amt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen . . .	—	—	190	—
		Amt Buchen.				
112	30	an Martin Herkert zu Steinbach . . .	—	—	112	30
		Amt Adelsheim.				
360	—	— Paul Grimmer zu Zimmern . . .	360	—	—	—
500	—	— Martin Steinmetz zu Adelsheim . . .	500	—	—	—
500	—	— Andreas Heller	500	—	—	—

B. Bei der separat Baden-Badischen Brand-Casse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
33	58	Rezeß	33	58	—	—
2054	9	Beiträge aus 6,266,900 fl. Anschlag . .	2054	9	—	—
2088	7	Zusammen	2088	7	—	—
		Ausgabe.				
		Brandentschädigungen				
501	—	für demolirte Gebäude noch disponibel . .	—	—	501	—
1537	4	Kapitalien und Zinse	1537	4	—	—
1	12	Buchbinderlohn	1	12	—	—
2039	16	Zusammen	1538	16	501	—

Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleiben 549 fl. 51 kr. Cassenressenrest, worunter die zu Demolitions-Entschädigungen noch Disponible 501 fl.

Dieser Cassenrest mit 549 fl. 51 kr. wird, nach nunmehriger Auflösung der separaten Baden-Badischen Brandkasse in künftige Rechnung der General-Brandkasse übertragen.

Carlsruhe am 23sten Juli 1833.

Großherzoglich Badische General-Brand-Kasse.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1833.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . .	7,492,455 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,120,949 fl.
Zusammen .	11,613,404 fl.

für das Finanzjahr 1834.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . .	7,558,659 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,055,262 fl.
Zusammen .	11,613,921 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1833 auf	11,858,246 fl.
" " " 1834 "	11,816,106 fl.

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse

von 1833 im Betrag von	244,842 fl.
" 1834 " " "	202,185 fl.

sind an die Amortisations-Casse abzuliefern.

Art. 3.

Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1ten Juni 1832 zu

∴ 4,413,033 fl. 51½ kr.

angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4.

Der Amortisations-Casse werden die reinen Revenüen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für das Finanzjahr 1833 auf . . . . . ∴ 889,869 fl.
" " " 1834 " . . . . . ∴ 892,038 fl.

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art 5.

Alle dermalen bestehenden Abgaben-Gesetze, soweit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 6.

Von allen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen der Civil- und Militär-Staatsdiener ist der fünfte Theil Funktions-Gehalt. Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen nicht über diese Summe erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktions-Gehalt.

Der Funktions-Gehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktions-Gehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwencasse werden die Diener dem ungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zuläßig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktions-Gehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungs-Zulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832. verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

Art. 7.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungs-Mitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktions-Gehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu je-

der Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension, nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 8.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienst-Wohnungen haben dieselben $\frac{1}{10}$ ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur soviel als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9.

Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetsmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden.

Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten November 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Haupt-Finanz-Etat

Einnahme.	1833.		1834.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	520,920	520,920	520,920	520,920
B. Justizministerium.				
Zucht- und Corrections-Anstalten . .	13,564	13,564	13,564	13,564
C. Ministerium des Innern.				
I. Amts-Cassenverwaltung	21,150		21,150	
II. Siechenanstalt	412		412	
III. Irrenanstalten	8,592		8,592	
IV. Allgemeines Arbeitshaus . . .	3,317		3,317	
V. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . .	10,900		10,900	
VI. Landes-Gestüts-Administration . .	1,925	46,296	1,925	46,296
D. Kriegsministerium.				
Militär-Administration	15,610	15,610	15,610	15,610
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Cassenverwaltung . . .	34,192		33,652	
II. Cameral-Domainen-Administration . .	1,558,000		1,555,500	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung				
1. Forstdomainen-Administration . .	1,107,150		1,107,150	
2. Salinen-Verwaltung . . .	1,236,000		1,190,400	
3. Berg- und Hüttenverwaltung . .	654,000		654,000	
4. Münzverwaltung	520,338		520,338	
	3,517,488		3,471,888	
IV. Steueradministration				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,639,830		2,631,130	
2. Classensteuer	180,000		180,000	
3. Accis und Ohmgeld . . .	1,313,900		1,325,000	
4. Zollgefälle	1,199,800		1,207,400	
5. Jurisdictions-Gefälle . .	783,100		783,100	
6. Verschiedene Einnahmen . .	35,546		32,046	
	6,152,176	11,261,856	6,158,676	11,219,716
Summa aller Einnahmen		11,858,246		11,816,106

für 1833 und 1834.

Lasten und Verwaltungskosten.	1833.		1834.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	297,400	297,400	293,900	293,900
B. Justizministerium.				
Zucht- und Corrections-Anstalten . . .	—	—	—	—
C. Ministerium des Innern.				
I. Amts-Cassenverwaltung	4,100		4,100	
II. Siechenanstalt	—		—	
III Irren-Anstalten	—		—	
IV. Allgemeines Arbeitshaus . .	—		—	
V. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung .	—		—	
VI. Landesgestüts-Administration . .	—	4,100	—	4,100
D. Kriegsministerium.				
Militär-Administration	—	—	—	—
E. Finanzministerium.				
I Allgemeine Cassen-Verwaltung . .	5,744		5,366	
II. Cameral-Domänen-Administration . .	906,508		903,200	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung				
1. Forstdomänen-Administration .	549,870		540,870	
2. Salinen-Verwaltung . . .	480,518		457,017	
3. Berg- und Hüttenverwaltung .	529,285		529,285	
4. Münzverwaltung	520,338		520,338	
5. Centralverwaltung . . .	42,916		42,916	
	2,122,927		2,090,426	
IV. Steuer-Administration				
1. Lasten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	233,400		208,300	
2. Lasten der Classensteuer . . .	6,600		6,600	
3. „ „ Accise und des Ohmgelds	80,500		81,000	
4. „ „ Zollgefälle .	130,300		130,800	
5. „ „ Jurisdictions-Gefälle .	97,150		97,150	
6. „ „ verschiedenen Einnahmen .	21,300		19,300	
7. Gemeinsame Lasten	215,020		215,120	
	784,270	3,819,449	758,270	3,757,262
Summa Lasten und Verwaltungskosten . .		4,120,949		4,055,262

Eigentlicher Staats = Aufwand.	1833.		1834.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.				
I. Civilliste	650,000		650,000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	120,000		120,000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen	97,000		97,000	
IV. Landstände	2,770		59,270	
V. Großherzogliches Geheimes Cabinet .	9,300		9,300	
VI. Staatsministerium	12,900		12,900	
VII. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben	7,500	899,470	7,500	955,970
II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Ministerium	28,550		28,550	
II. Gesandtschaften	50,000		50,000	
III. Bundeskosten	21,425		21,425	
IV. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben .	10,000	109,975	10,000	109,975
III. Justizministerium.				
I. Ministerium	23,000		23,000	
II. Oberhofgericht	45,250		45,250	
III. Hofgerichte	120,700		120,700	
IV. Rechtspolizei = Verwaltung . . .	263,690		263,690	
V. Zucht = und Corrections = Anstalten . .	73,346		73,346	
VI. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben	1,400	527,386	1,400	527,386
IV. Ministerium des Innern.				
I. Ministerium	41,000		41,000	
II. Evangelische Kirchensection . . .	14,000		14,000	
III. Katholische Kirchensection . . .	14,000		14,000	
IV. Sanitäts = Commission	4,850		4,750	
V. General Landesarchiv	12,258		12,258	
VI. Kreis = Regierungen	134,000		141,200	
VII. Bezirks = Justiz und Polizei . .	676,456		689,956	
VIII. Allgemeine Sicherheits = Polizei . .	109,049		115,429	
IX. Lehranstalten — 1833. / 1834.				
höhere . . 140,410 fl. / 140,660 fl.				
mittlere . . 66,861 fl. / 69,861 fl.				
untere . . 53,456 fl. / 53,456 fl.	260,727		263,977	
X. Künste	23,893		23,893	
XI. Kultus	66,134		66,134	
XII. Milde Fonds und Armenanstalten .	99,394		79,394	
XIII. Siechenanstalt	13,959		13,959	
XIV. Irrenanstalten	66,374		66,374	
XV. Allgemeines Arbeitshaus . . .	19,250		19,250	
XVI. Wasser = und Straßenbau				
für den Straßenbau 519,250 fl. / 519,250 fl.				
» » Flußbau . 414,387 fl. / 459,893 fl.				
Administrationskosten 72,400 fl. / 72,400 fl.	1,006,037		1,051,543	
XVII. Landesgestüt	70,000		75,000	
XVIII. Verschiedene u. außerordent. Ausgaben	10,000	2,641,381	10,000	2,702,117
Uebertrag		4,178,212		4,295,448

Eigentlicher Staats-Aufwand.	1833.		1834.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag		4,178,212		4,295,448
V. Kriegsministerium.				
I. Militär-Etat	1,260,181		1,251,866	
II. Pensionen	220,436		205,700	
III. Landesvermessung	14,181	1,494,798	14,181	1,471,747
VI. Finanzministerium.				
I. Ministerium	34,500		34,500	
II. Centralkassen	14,306		14,306	
III. Oberrechnungskammer	31,200		31,950	
IV. Baubehörden	31,470		31,470	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues . .	10,000		10,000	
VII. Zur Schuldentilgung				
1833. / 1834.				
Administrationskosten . 10,850 fl. / 10,850 fl.				
Zinse . . . 649,906 fl. / 640,619 fl.				
Tilgungsfond . . 229,113 fl / 240,569 fl.	889,869		892,038	
VIII. Pensionen	785,700		754,800	
IX. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben	17,000	1,819,445	17,000	1,791,464
Summa eigentlicher Staatsaufwand . .		7,492,455		7,558,659
hiezu				
Lasten und Verwaltungskosten . . .		4,120,949		4,055,262
Summa aller Ausgaben		11,613,404		11,613,921
Bilanz.				
Einnahme		11,858,246		11,816,106
Ausgabe		11,613,404		11,613,921
Ueberschuß		244,842		202,185

Etat

über den am Schluß des Rechnungsjahrs 18$\frac{31}{32}$. vorhandenen Betriebs-Fonds und dessen Verwendung in den Budgets-Jahren 1833 und 1834.

	fl.	fl.
Stand des Betriebs-Fonds am 1. Juni 1832.		
1) An Activresten	2,288,993	$1\frac{6}{8}$
2) " Naturalvorräthen	1,270,437	$24\frac{4}{8}$
3) " Cassenvorräthen	1,350,927	$38\frac{6}{8}$
Summa der Activreste	4,910,358	5
Hierauf haften:		
Passivreste	497,324	$13\frac{4}{8}$
Rest des Activstandes	4,413,033	$51\frac{4}{8}$
Disposition für die Budgetsjahre 1833 und 1834.		
1) zu Deckung der Activreste	2,288,993	$1\frac{6}{8}$
2) " " " Naturalvorräthe	1,237,437	$24\frac{4}{8}$
3) " " " Cassenvorräthe	1,337,927	$38\frac{6}{8}$
	4,864,358	5
Hievon ab:		
zu Deckung der Passivreste	497,324	$13\frac{4}{8}$
Rest des Activstandes	4,367,033	$51\frac{4}{8}$
Bilanz.		
Der Activstand am 1sten Juni 1832 beträgt	4,413,033	$51\frac{4}{8}$
Zum Betriebsfonds sind bestimmt	4,367,033	$51\frac{4}{8}$
Rest zu Deckung laufender Ausgaben	46,000	—
und zwar pro 1833 . . 23,000 fl.		
" " " 1834 . . 23,000 fl.		

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten November 1833.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26ten Oktober 1833. Regierungsblatt Nro. XXXIX. die Aufhebung der für die Staatskasse und zum besten öffentlicher Anstalten bisher erhobenen Zunfttaxen betreffend, wird andurch verordnet:

§. 1.

Vom 1ten Juni 1833 an dürfen die Zunftkassen von allen Zunfttaxen nur noch denjenigen Antheil erheben, den sie nach den bestehenden Zunftartikeln zum Vortheil der Zunft zu beziehen berechtigt sind.

Der Betrag, welcher für Rechnung des Staatsschatzes oder für Rechnung öffentlicher Staatsanstalten bisher zwar zur Zunftkasse erhoben wurde, aber wieder an jene abgeliefert werden mußte, darf von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr erhoben werden, und ist, so weit es bereits geschehen seyn sollte, zurück zu geben.

§. 2.

In Ansehung der Zunfttaxen, welche in dem Zeitraum vom 1. Juni 1833 bis zur Verkündung des Gesetzes in Ansatz gekommen, sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) entweder sind dieselben von den Zunftvorstehern ihrem ganzen Umfang nach nur in Ansatz gebracht, aber noch nicht erhoben worden; oder
2) sie sind in Ansatz gebracht und erhoben, aber der ärarische Antheil ist noch nicht an die Obereinnehmerei abgeliefert worden, oder
3) es hat der Ansatz, die Erhebung und Ablieferung an die Staatskasse bereits statt gefunden.

Im ersten Fall unterbleibt die Erhebung;

im zweiten wird die erhobene Taxe durch die Zunftvorsteher gegen eine zur Zunftrechnung zu bringende Quittung zurückerstattet, und

im dritten Fall lassen die Obereinnehmereien die ihnen bereits zugekomme-

nen Beträge durch ihre Untererheber zurückbezahlen, und weisen sich darüber in ihren Rechnungen aus.

§. 3.

Zum ordnungsmäßigen Vollzug haben die Zunftvorsteher, nach den oben unterschiedenen Fällen, drei abgesonderte Verzeichnisse aufzustellen und an die Obereinnehmereien einzusenden.

das Verzeichniß unter Ziffer 3. behält die Obereinnehmerei, um auf den Grund desselben nach Vorschrift zu verfahren.

Die übrigen beiden Verzeichnisse übergibt die Obereinnehmerei dem betreffenden Amts-Revisorat, damit solches die in denselben benannten Personen benachrichtigt, daß sie entweder die angesonnene Zahlung nicht zu leisten haben, oder aber die bereits geleistete Zahlung von den Zunftvorstehern wieder zurückzufordern berechtigt sind.

Bei der später erfolgenden Prüfung der Zunftrechnungen sind die Verzeichnisse mit solchen zu vergleichen, um sich von der erfolgten Rückerstattung der ärarischen Taxantheile zu verläßigen.

§. 4.

Da die Zunftrechnungen nicht jedes Jahr, sondern meist in größern Zwischenräumen gestellt zu werden pflegen, da folglich noch nicht alle Taxen, welche am 1 Juni 1833 fällig und zahlbar waren, auch erhoben und aufgeliefert worden sind, so werden die Amtsrevisorate, durch deren Vermittlung die Obereinnehmereien die Taxverzeichnisse bisher erhalten haben, von den Zunftvorstehern ihres Bezirks namentliche Listen über alle bis dahin noch rückständig gebliebenen Taxen binnen 4 Wochen einfordern, solche mit den neuesten Zunft-Rechnungen vergleichen, nöthigenfalls berichtigen, und sodann an die großhl. Steuerdirektion zur Ertheilung der Einnahms-Decretur einsenden.

Die großherzogliche Steuer-Direktion ist mit der Beaufsichtigung des Vollzugs beauftragt.

Carlsruhe den 2 November 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 18ten October d. J.: den Oberst und Brigadier Corneli zum General-Major zu befördern, und

den 30sten October d. J.: den Second-Lieutenant von Gemmingen im 4ten InfanterieRegiment, unter Belassung in demselben, zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Gestorben ist:

im August d. J. der Premier-Lieutenant Benedikt Keller vom 4ten InfanterieRegiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhren bisherigen Reisestallmeister, den Major und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Seldeneck, in seiner Eigenschaft als Chef des großherzoglichen Marstalles zum Vize-Oberstallmeister mit Maitres-Rang zu ernennen,

den Freiherrn Franz Simon von Pfaffenhofen zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den bisherigen, bei dem Oberhofmarschallamte beschäftigten Actuar Carl Hagendorn zum Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrathe,

den bisherigen Revisions-Gehülfen Georg Reiß bei dem Hofzahlamte zum Revisor bei der Hofrechnungs-Controllkammer,

den bisher bei der Hofrechnungs-Controllkammer beschäftigten Carl Wilhelm Jost zum Revisions-Gehülfen bei dem Hofzahlamte,

den Scribenten Louis Lauer bei der Hofrechnungs-Controllkammer zum Revisions-Gehülfen zu ernennen, und

den bei dem Oberhofmarschallamte als Revisions-Gehülfe beschäftigten Ernst Mattle in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und denselben zugleich zum Hofoffizianten 3ter Classe zu ernennen.

Dem Pfarrverweser, Priester Joseph Erndle von Klengen ist die Pfarrei Gütenbach, im Amte Triberg, und

dem Pfarrer Maurus Ortlieb in St. Trutpert die katholische Pfarrei Thunsel gnädigst übertragen worden.

Das erledigte Kaplaneibenefizium zu den Schotten in Konstanz ist dem Priester Johann Baptist Wiggenhauser von Konstanz, dermaligen Pfarrverweser zu Henner, gnädigst verliehen worden.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Fischer zu Unterbaldingen auf die erledigte Pfarrei Heudorf, Amts Möskirch, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei St. Trutpert, im Amte Staufen, mit einem Einkommen in Geld und Naturalien von 1600 fl. nebst Fourrage für ein Pferd, jedoch mit der Verbindlichkeit, drei Hülfspriester zu halten und die auf der Pfründe lastende Kriegsschuld von 243 fl. 11 kr. in 9 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Maurus Scheuermann ist die katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Geld, Naturalfixum, Güterbenutzung und Holz, erledigt worden. Die Bewerber haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, der das Patronats-Recht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Georg Link auf die Pfarrei Königheim ist die katholische Pfarrei Külsheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahres-Einkommen von 1300 fl. in Geld, Zehnten, Grundzinsen, Naturalfixum und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

1) einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren,
2) an den pensionirten Pfarrer Maurus Scheuermann zu Schweinberg auf dessen Lebenszeit jährlich 100 fl. abzugeben, und
3) ein auf der Pfarrei Külsheim dermal haftendes Kriegsschulden-Kapital von 289 fl. 4 kr. in acht Jahreszielern heimzuzahlen,

erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nro. XXXIX. Seite 217. Zeile 7. von oben ist in einigen Exemplaren zu lesen „Karl Friedrich Brecht" statt Karl Friedrich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatz-Pflicht.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz.

§. 1.

Der Inhaber einer Jagd, — er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtstitel besitzen, — ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

§. 2.

Ist das Jagdrecht verpachtet oder überhaupt die Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, soweit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde.

§. 3.

Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L.R.S. 1214.) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagd-Pachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

§. 4.

Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegengehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5.

Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, sofern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6.

Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sey, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dies aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. Soweit diese Urkunde nichts anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güter-Besitzern verlangt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

§. 7.

Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im übrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1.) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen.

§. 8.

Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

§. 9.

Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwickelung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Erndte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 10.

Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadens-Summe betragen darf.

§. 11.

Wenn in dem, im §. 9. gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagd-Inhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wieviel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Erndte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen.

§. 12.

In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

1) in besaamten oder angepflanzten Distrikten ergibt, wenn dadurch eine neue Besaamung oder Anpflanzung nöthig wird;
2) in Verjüngungs-Schlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöse entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen

a) die Kosten der neuen Besaamung oder Anpflanzung,
b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungs-Schlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

§. 13.

Der Wildschaden, welcher, soweit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als

fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn.

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammenzurechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14.

Insoweit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadens-Ersatzforderung.

Erster Abschnitt.

Außergerichtliches Verfahren.

§. 15.

Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klage den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16.

In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden haben sich die Jagd-Inhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, sowie des Jagd-Inhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die

Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17.

Auf die Aufforderung derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16.) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,

b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde,

c) die Beschreibung des schadhaften Zustandes,

d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sey, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre,

e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12.), und

f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10. und welcher nach §. 14. Statt haben möge,

g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden.

§. 18.

Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16.) wegen Unfähigkeit (Prozeß-Ordnung §. 56. vergl. mit §. 543.) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten.

§. 19.

Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag

die im §. 13. bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17.) dem Jagd-Inhaber, beziehungsweise dem im §. 22. genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20.

Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagd-Inhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtliches Verfahren.

§. 21.

Jede Klage wegen Wildschadens ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22.

Der Jagd-Inhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen; auch haben mehrere nach §. 3. sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und ebenso die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagd-Inhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maaßgabe des §. 13. zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen seye.

Wird von einem dieser beiden Jagd-Inhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagd-Inhaber einstweilen nach Maaßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadenersatz zu leisten und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorschüßlich geleisteten Ersatzes zu fordern.

§. 23.

Die nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden ebenso angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24.

Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22.), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen.

§. 25.

Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seyen, so werden sie nach Maaßgabe des §. 537. der Prozeß-Ordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16. im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer, mit Ausschluß desjenigen, welcher gemäß dem §. 17. in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat.

§. 26.

Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch' letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

§. 27.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16. erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13. klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28.

Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1834. in Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Bücler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2.

Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Art. 3.

Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Obereinnehmerei- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeinds-Casse.

Art. 4.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, — mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, — der dieselben bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmerei zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Juni 1834 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr 18 $\frac{33}{34}$ betreffend.

In Gemäßheit des Finanz-Gesetzes vom 13ten d. M. Regierungsblatt Nro. XXXX. sind die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Beiträge, ferner die Klassensteuer in der Finanzperiode vom 1sten Juni d. J. bis dahin 1835 so zu erheben, wie es durch die landesherrlichen Verordnungen vom 3ten Juni d. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. und vom 11ten Juli d. J. Regierungsblatt Nro. XXVII. in Bezug auf die ersten sechs Monate des laufenden Finanzjahres vorgeschrieben worden ist.

Die großherzogliche Steuer-Direction wird daher beauftragt, den weitern Steuereinzug, in Uebereinstimmung mit diesen Verordnungen, in gesetzlicher Weise anzuordnen.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Stadtrath Merianische Armenstiftung betreffend.

Der Wunsch, dem Bettel aller Art und dem Müssiggange, als der Grundursache des Bettels, möglichst entgegen zu arbeiten, dagegen aber unverschuldet und wahrhaft verarmten hülflosen, alten und kranken Personen, erkrankten unvermögenden Dienstboten und ganz vermögenslosen Waisen die ihrem Zustande angemessene Unterstützung zu gewähren, hat den Stadtrath Merian zu Freiburg bewogen, eine bedeutende Summe

dafür zu bestimmen, unbegüterten Gemeinden die Pflicht der Unterstützung ihrer eigenen wahrhaft Armen durch ein Stiftungs-Kapital zu erleichtern, welches denselben entweder schon bei Lebzeiten des Stifters oder durch letztwillige Anordnung nach seinem Tode zu Theil werden soll.

Nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31sten v. M. Nro. 2513. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den von dem Stifter vorgelegten Statuten dieser Stiftung ihrem ganzen Inhalte nach und ebenso der beigefügten Instruktion, unter dankender Anerkennung der dem Lande so wohlthätigen Gesinnung des Stifters, die höchste Genehmigung mit dem Anfügen zu ertheilen gnädigst geruht, daß diese Genehmigung als die Staatsgenehmigung für diese Stiftung im Allgemeinen und für die einzelnen Stiftungen an die verschiedenen Gemeinden insbesondere gelten soll.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten November 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den beiden von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennungen des Dr. Wirth zu Heiligenberg als Physikus daselbst, und des dem Bezirksamt Hüfingen bisher als Aktuar beigegebenen Rechtspraktikanten Anton Dilger von Donaueschingen zum Assessor bei gedachtem Bezirksamte die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

dem Assistenzarzt Mees in Endingen das erledigte Landchirurgat Breisach zu übertragen;

dem Pfarrverweser Ignaz Greiser zu Schöllbronn, im Amtsbezirke Ettlingen, die erledigte katholische Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg,

dem Pfarrer Xaver Kaiser in Schlatt die katholische Pfarrei Herdern, im Stadtamtsbezirke Freiburg, und

dem Pfarrer Johann Baptist Springer zu Oeflingen, im Amtsbezirke Säckingen, die erledigte katholische Pfarrei Oberharmersbach zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten November d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Gottfried Nadler zu Heidelberg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Pfarres Baier auf die Stadtpfarrei St. Martin in Freiburg ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Wehr, im Bezirksamte Säckingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, und zur Uebernahme einer Forderung, welche jedoch erst genauer zu erörtern ist, und in keinem Falle 150 fl. übersteigen wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Competenten um die katholische, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Schlatt, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. in Geld und Naturalien — worauf aber eine Kriegsschuld von 65 fl. 21 kr. haftet, zu deren Tilgung ein fünfjähriges Provisorium bewilligt ist — haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 16ten August d. J. der pensionirte Amtmann Mercy in Schönau,
am 21ten " " " der pensionirte Kanzlist Hoch in Donaueschingen,
am 22ten " " " der pensionirte Ministerialrath Weissinger in Carlsruhe,
am 2ten Sept. " " der vormalige Prior des Klosters Thennenbach — Victorius Müller in Freiburg,
am 3ten " " " der pensionirte Förster Altinger in Beuern,
am 6ten " " " der pensionirte Amtsverweser Gärtner zu Gerichtstetten,
am 8ten " " " der pensionirte Professor Moser in Heidelberg,
am 2ten Oktob. " " der pensionirte Förster Brunner in Meersburg,
am 23ten " " " der Obergerichts-Advokat und Procurator Morgenstern in Mannheim,
am 1ten Nov. " " der vormalige Procurator bei dem Domstift Konstanz, Rahn daselbst, und
am 5ten " " " der pensionirte Geheime Legationsrath von Müssig in Mosbach.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30sten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zahringen.

Wir finden Uns bewogen, statt der in dem Regierungsblatt vom 22sten Mai v. J. Nro. XXVII. und in dem Regierungsblatt vom 7ten Juni v. J. Nro. XXXI. enthaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2.

Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von Sechzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weiter gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

§. 3.

Das Straf-Erkenntniß wird von dem Bezirksamte gefällt.

Die Berufung gegen das Straf-Erkenntniß geht an das Hofgericht.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit der Gemeinde Boxberg in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Wölchingen wird von der Gemeinde Boxberg getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit der Gemeinde Lichtenau in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Grauelsbaum wird von der Gemeinde Lichtenau getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bürgerschaft zu Rhina wird von dem politischen Gemeindsverband mit der Gemeinde Murg getrennt, und bildet künftighin eine eigene selbstständige Gemeinde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Verordnung.

Die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten v. M. Nro. 2518. die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend, wird verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Funktionen des Ephorats der Universität Heidelberg gehen auf die Fakultäten über.

Art. 2.

Jede Fakultät übernimmt die durch das Edict vom 13. May 1803. §. 32. bezeichnete nähere Aufsicht auf diejenigen Studirenden, welche — zufolge der nach den Fakultäten abzutheilenden Universitätsmatrikel — ihrer Abtheilung angehören.

Art. 3.

Unter der Aufsicht der Ephorate stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer.

Art. 4.

Das Universitätsamt theilt monatlich jeder Fakultät ein Verzeichniß der in Disciplinarsachen ergangenen Straferkenntnisse, so wie der Erkenntnisse über Schuld-

klagen gegen die ihrer Aufsicht untergebenen Studirenden mit, unter Hinweisung auf alle gegen dieselben Studirenden etwa früher schon ergangenen Straferkenntnisse und angebrachten Schuldklagen.

Art 5.

Die Oberpedellen haben den Dekanen der betreffenden Fakultäten monatliche Rapporte über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Thatsachen zu erstatten, welche, ohne eine Anzeige zum Zweck einer polizeilichen Untersuchung zu begründen, zur Mittheilung an das Ephorat geeignet sind.

Art. 6.

Die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Anfang des Semesters an gerechnet, dem Dekan der Fakultät, der sie angehören, ein Verzeichniß ihrer Zuhörer zuzustellen.

Art. 7.

Die Fakultäten halten in ihrer Eigenschaft als Ephorate regelmäßige Sitzungen, in welchen die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, die Dekane die erhaltenen Mittheilungen vorlegen, und durch Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden.

Auch in Ermanglung einer besondern Veranlassung findet jeden Monat eine Sitzung statt.

Art. 8.

Jedes Ephorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studirenden, welche ihm Veranlassung hierzu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch nach Umständen einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen, und — wo es ihm dienlich scheint — den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen, oder durch das Universitätsamt machen lassen.

Art. 9.

Das Ephorat kann bei dem Senat darauf antragen, daß solchen Studirenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleisses, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens, das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werde. Carlsruhe den 18ten November 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.